

Zur Drucksache **61/007/2026**

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen

| | |
|-----------------------------|--|
| Bauleitplanung / Projekt | 110. Änderung des Flächennutzungsplanes Darstellung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie – Teilbereich Hohe Kamp |
|-----------------------------|--|

| Verfahrensstand | Grundlage | Zeitraum | Vorliegend |
|---|------------------|-------------------------|------------|
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | § 3 Abs. 1 BauGB | 16.06.2025 – 20.07.2025 | |
| Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) | § 4 Abs. 1 BauGB | 16.06.2025 – 20.07.2025 | |
| Abfrage BIL-Leitungsportal im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | § 4 Abs. 1 BauGB | 13.08.2025 | |
| Veröffentlichung der Planung | § 3 Abs. 2 BauGB | 10.11.2025 – 12.12.2025 | X |
| Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Veröffentlichung | § 4 Abs. 2 BauGB | 10.11.2025 – 12.12.2025 | X |

| | |
|--|----|
| A) Stellungnahmen - Öffentlichkeit | 1 |
| B) Träger öffentlicher Belange – keine Rückantwort..... | 1 |
| C) Träger öffentlicher Belange – ohne Hinweise / Anregungen | 2 |
| D) Träger öffentlicher Belange – mit Hinweisen / Anregungen..... | 2 |
| 1 EWE Netz GmbH, 10.11.2025 | 2 |
| 2 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 14.11.2025 | 3 |
| 3 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 07.11.2025 | 8 |
| 4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 08.12.2025..... | 11 |
| 5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 07.11.2025 | 14 |
| 6 Landkreis Vechta, 17.12.2025 | 15 |
| 7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 17.11.2025..... | 18 |
| 8 Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, 05.12.2025 | 21 |
| 9 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 04.12.2025 | 21 |
| 10 Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum, 06.11.2025 | 22 |
| E) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge der Eingaben | 23 |

A) Stellungnahmen - Öffentlichkeit

§ 3 Abs. 2 BauGB

| | |
|--------------------|---|
| | Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Veröffentlichung der Planung <u>keine</u> Stellungnahmen abgegeben. |
| Abwägungsvorschlag | - |

B) Träger öffentlicher Belange – keine Rückantwort

§ 4 Abs. 2 BauGB

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ARL) • Bischöfliches Münstersches Offizialat • Ericsson Service GmbH • Ev.-Kirche Langförden • Ev.-luth. Pfarramt Vechta • Gemeinde Bakum • Gemeinde Cappeln • Gemeinde Emstek |
|--|--|

| | |
|--------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Glasfaser NordWest GmbH • Handwerkskammer Oldenburg • Hase-Wasseracht • Kath. Kirchengemeinde • LGLN, Katasteramt Vechta • Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft (NLWKN) • Oldenburgische Industrie- und Handelskammer • Ortsbrandmeister Langförden • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg • Stadtbrandmeister • Tennet TSO GmbH |
| Abwägungsvorschlag | Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind. |

C) Träger öffentlicher Belange – ohne Hinweise / Anregungen

§ 4 Abs. 2 BauGB

| | |
|--------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Avacon Netz GmbH 20.11.2025 • Bundesamt f. Infrastr./Umweltschutz/Dienstleistungen d. Bundeswehr 07.11.2025 • Deutsche Telekom Technik GmbH 14.11.2025 • Gascade Gastransport GmbH 26.11.2025 • Gastransport Nord GmbH 10.11.2025 • Gemeinde Visbek..... 02.07.2025 • Open Grid Europe GmbH..... 07.11.2025 • PLEdoc GmbH 07.11.2025 |
| Abwägungsvorschlag | Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. |

D) Träger öffentlicher Belange – mit Hinweisen / Anregungen

Stellungnahme im Originaltext vorweg

§ 4 Abs. 2 BauGB

1 EWE Netz GmbH, 10.11.2025

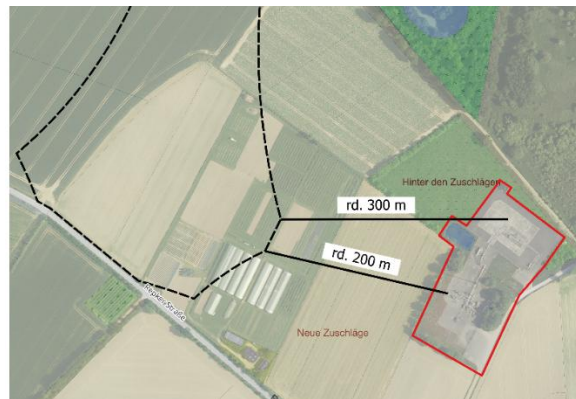
| | |
|---------------------|--|
| Stellungnahme - EWE | <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> |
| Abwägungsvorschlag | <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise zu den Schutzbestimmungen werden den Flächeneigentümer bzw. Vorhabenträgern zur Beachtung bei konkreten Standortplanungen übergeben.</p> |

2 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 14.11.2025

| | |
|------------------------------------|--|
| <p>Stellungnahme 1– Exxon</p> | <p><u>A. Vorbemerkung</u> Erneuerbare Energien sollen und müssen im zukünftigen Energiemix unseres Landes eine bedeutende Rolle spielen. Solange jedoch Erdgas und Erdöl zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und als Beitrag zur Unabhängigkeit von Drittstaaten gefördert werden, müssen die damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu gehört, einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Ist beabsichtigt, dass Windenergieanlagen an unsere Lokationen heranrücken, muss sichergestellt werden, dass durch dieses Heranrücken keine Nutzungskonflikte entstehen, die sich nachteilig auf die Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auswirken. Hierfür setzen wir uns ein, wenn wir die Einhaltung von Schutzabständen zwischen Windenergieanlagen und unseren Lokationen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen einfordern. Weder BEB, noch MEEG, noch EMPG sprechen sich grundsätzlich gegen den Ausbau der Windenergie aus.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Stellungnahme 2– Exxon</p> | <p><u>B. Allgemeine Hinweise</u> Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der genannten Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche Kosten für etwaige Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an den betroffenen Anlagen vom Vorhabenträger zu tragen sind. Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an den betroffenen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG bzw. der Gesellschaften, in deren Namen und Vertretung sie handelt. Der gesamte Schutzstreifen betroffener Rohrleitungen ist gemäß der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) grundsätzlich als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, sodass zur Gewährleistung der Sicherheit der Rohrleitungen und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit dieser, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Schutzstreifen. Für die weiter außerhalb liegenden Hochdruckerdgasleitungen können die Schutzbestimmungen eingehalten werden.</p> |
| <p>Stellungnahme 2 – Exxon</p> | <p><u>C. Einhaltung von Sicherheitsabständen zu bergbaulichen Anlagen</u> In dem bauplanungsrechtlichen Verfahren ist Folgendes zu berücksichtigen: Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu bergrechtlichen Anlagen die Einhaltung von Sicherheitsabständen erforderlich. Insoweit stellte das OVG Niedersachsen im Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19 fest, dass zur Bestimmung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Diese werden in der Rundverordnung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 näher konkretisiert. Es handelt sich insoweit um ein antizipiertes Sachverständigengutachten mit pauschalen Sicherheitsabständen, das von der Planungsträgerin und Genehmigungsbehörden nicht ohne fachlichen Grund oder ohne gleichwertigen Ersatz unberücksichtigt gelassen werden darf.</p> |

| | |
|---------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris, Rn. 70; OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.11.2018, 1 KN 29/17, juris, Rn. 66; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 76, VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 73; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32 mit Verweis auf VGH Bayern, Urteil vom 18.06.2014, 22 B 13.1358, juris, Rn. 45; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, Rn. 38 f. <p>Nach der Rundverfügung sind aus Sicherheitsgründen Abstände größer als 900 m zwischen bergbaulichen Anlagen bzw. Rohrleitungen und Windenergieanlagen erforderlich. Die Rundverfügung sieht lediglich zwei verschiedene Wege vor, über die eine Unterschreitung eines Abstands von 900 m ausreichend sein kann. Beide knüpfen an die Gesamthöhe der zu errichtenden Windenergieanlage an. Zunächst kann ein Sicherheitsabstand von 900 m unterschritten werden, wenn bestimmte Kriterien ggf. unter Vorsehen bestimmter Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage getroffen werden. Sind diese Kriterien nicht erfüllt bzw. sollen auch die für diese Kriterien vorgesehenen Abstände weiter unterschritten werden, muss mithilfe einer fachgutachterlichen Beurteilung des Einzelfalls nachgewiesen werden, dass diese verringerten Sicherheitsabstände im Einzelfall ausreichen, damit eine Windenergieanlage den Genehmigungsvoraussetzungen genügt (§§ 6, 5 Abs. 1 BImSchG). Hierbei sind die Vorgaben der Rundverfügung und die als Anlage beigefügten Hinweise zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris, Rn. 70; Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des LBEG vom 04.02.2025. |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Die Schutzbestimmungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt worden.</p> <p>Die vorgenannten hohen Abstandswerte zu bergbaulichen Anlagen betreffen gutachterlich errechnete Pauschalabstände, bei denen nicht von weiteren Sicherheitsvorkehrungen zwischen Windenergieanlage und bergbaulicher Anlage ausgegangen wird. Die öffentliche Sicherheit kann jedoch auch durch sonstige Maßnahmen gewährleistet werden und muss nicht notwendigerweise nur über Abstände zwischen den unterschiedlichen Anlagen generiert werden. Hierzu kann im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Einzel-Fachgutachten erstellt werden, in dem in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -spezifikationen erforderliche Abstände und/oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen definiert werden können. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Nutzungen ausgegangen werden.</p> <p>Der nachfolgende umfangreiche Passus als Abwägung ist bereits in der Begründung enthalten: „Östlich des Plangebiets befinden sich in einem Abstand von rd. 200 m bzw. 300 m zwei Erdgasbohrungen. Hierbei handelt es sich um die Förderstellen Goldenstedt Z19 und Z25. Betreiber ist die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH. Mit Schreiben vom 15.08.2025 teilt der Leitungsbetreiber mit, dass die nördliche Bohrung mit der Bezeichnung Z25 geräumt ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Einrichtungen mit der Planung der Stadt Vechta auszugehen. Die Schutzbestimmungen der Betreiber sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.“</p> |

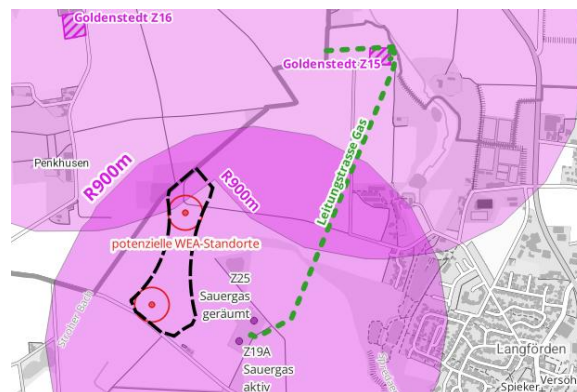
Abb.: Abstand zu Erdgasbohrungen



Quelle: NIBIS Kartenserver, 2023

Die Grenzen des Geltungsbereichs halten einen Mindestabstand von rd. 200 m zur Gasbohrung ein. Dies entspricht in etwa der Kipphöhe einer modernen WEA. Die Stadt geht davon aus, dass für die dargestellten Teilgeltungsbereiche zudem das Prinzip „Rotor-in“ gelten würde, so dass der Abstand der Flügellänge zudem berücksichtigt wäre. Mit diesem Abstand sind nach Ansicht der Stadt grundlegende Sicherheitserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet.

Mit Schreiben vom 20.05.2025 und vom 15.08.2025 weist die Exxon Mobil auf einzuhaltende hohe Abstände (z.B. 900 m) zu bergbaurechtlichen Anlagen hin. Dies betrifft die östlich des Plangebiets gelegene Sauerogasbohrung mit der Bezeichnung Z19, eine unterirdische Gasleitung, die ebenfalls östlich des Plangebiets verläuft sowie zwei Gasstationen nördlich des Plangebiets. Das Gutachten zu den errechneten Pauschalabständen ist bekannt. Mit Schreiben vom 03.07.2025 hat auch das LBEG auf die östlich des Plangebiets liegenden Bohrungen hingewiesen, wobei hierbei insbesondere auf eine betroffenen Sauerogasbohrung mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen wird (die in die Karte mit ihren GIS Koordinaten übertragen wurde).



Die Stadt Vechta hält eine Vergrößerung der Abstände zwischen Plangebiet und betroffenen bergbaurechtlichen Anlagen nicht für zielführend:

- Die Stadt Vechta verfügt insgesamt über keine idealen Standorte bezüglich der Windenergie und ist von daher gehalten, auf eine möglichst effiziente Raumnutzung, gerade auch in bereits technisch sehr vorbelasteten Bereichen hinzuwirken. Jede Veränderung bzw. Erweiterung des Standortes z.B. weiter in die freie Landschaft hinein, verschärft die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild. Eine möglichst kompakte Raumnutzung bei technischen Anlagen verringert Auswirkungen und ist von daher zielführend.
- Es gibt keine zwingend gesetzlich geregelten einzuhaltenden Mindestabstände zu bergbaurechtlichen Anlagen. Je nach bergbaurechtlicher Anlage und auch in Kenntnis der genauen Größe und des Standortes einer Windenergieanlage ist es sinnvoll

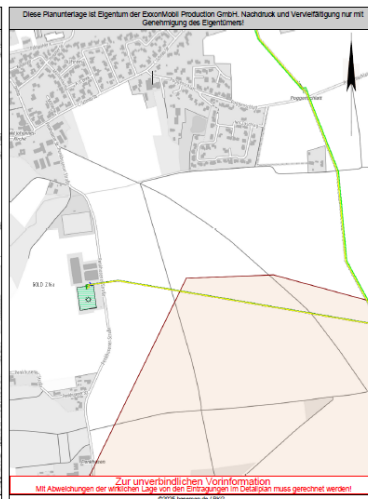
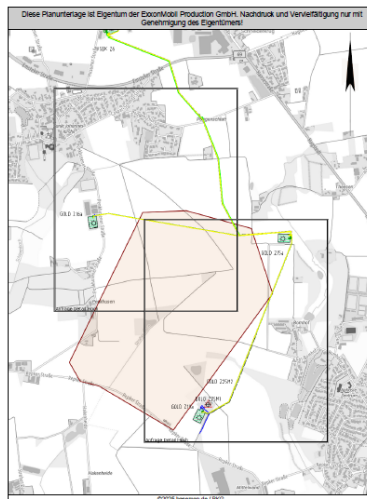
| | |
|--|--|
| | <p>und geboten, in einem fachlichen Gutachten (z.B. Ingenieurbüro Veenker) notwendige und funktionale Differenzierungen bezüglich der Sicherheitserfordernisse zu prüfen. Je nach Stellung der Anlage wirken z.B. Windrichtungen anders auf Sicherheitserfordernisse und auch z.B. die Art der Anlage (Sturmregelungen) kann wichtig sein für Auswirkungen auf ein mögliches Bauteilversagen haben. Diese Prüfung wird von den Vorhabenträgern im Vorfeld erstellt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert für die geplante Anlage vorgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zum einen gibt es beim Bau von Windenergieanlagen ein umfassendes technisches Regelwerk, das zum Ziel hat, einen für die Öffentlichkeit dauerhaften sicheren Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten. Zum anderen gelten aber auch für die bergbaurechtlichen Anlagen die bundesdeutschen rechtlichen und technisch hohen Anforderungen für die Errichtung, die Prüfung und den Betrieb von solchen Anlagen (ENWG, GasHDrLtg-VO, DVGW, VDI, DIN, Werksnormen, Betriebsanweisungen). In der Praxis sind Unterschreitungen der vorgetragenen Pauschalabstände unter Berücksichtigung von adäquaten Sicherungsmaßnahmen möglich, zur effizienten Flächennutzung sinnvoll und auch praktikabel (z.B. Abschaltung bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten in Richtung der bergbaurechtlichen Anlagen, höhere Wartungsintervalle). <p>Die Stadt geht zusammenfassend davon aus, dass die Sicherheitserfordernisse zwischen den betroffenen Anlagen nicht allein nur durch Abstände generiert werden können.“</p> |
|--|--|

| | |
|---------------------------|--|
| Stellungnahme 3– Exxon | <p><u>D. Abwägungserwägungen im Rahmen der Bauleitplanung</u></p> <p>Ferner ist in einem bauplanungsrechtlichen Verfahren das Erfordernis der gerechten Abwägung einzuhalten. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die für die Abwägung bedeutsamen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Bei der Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist das jeweils relevante Worst-Case-Szenario zu betrachten. Die Gemeinde muss bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials von einer maximalen Ausnutzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgehen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.03.2022, 1 MN 131/21, juris Rn. 33; Urteil vom 08.09.2021, 1 KN 150/19, juris, Rn. 86; Urteil vom 4.01.2011, 1 MN 130/10, juris, Rn. 79. <p>Wird die Abwägung auf eine fachgutachterliche Beurteilung gestützt, so hat auch diese ein realistisches Worst-Case Szenario zugrunde zu legen, das unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Planentwurfs entsprechend herzuleiten ist. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit zwischen Windenergie und bergbaulichen Anlagen der Erdgas- und Erdölindustrie ist es vor allem für mögliche Schadensszenarien relevant, die potentielle Nähe, das Gewicht und die Größe einer heranrückenden Anlage, sowie die Schadensanfälligkeit des Anlagentyps zu berücksichtigen. Enthält der Plan also z.B. keine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen, so ist im Hinblick auf den Parameter Höhe die höchstmögliche Windenergieanlage und nicht ein konkreter Anlagentyp zu Grunde zu legen.</p> |
|---------------------------|--|

Anlagen:

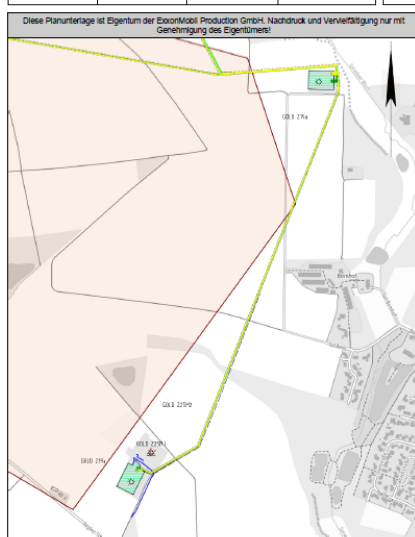
Betroffene Betriebseinrichtungen

| Leitungsabschnitt | | |
|--|--|-----------------|
| Name | Abstand zur Windenergie/ Schutzstreifenbreite (m) | Medium |
| 0113.000 GOLD Z15-VSBK Z6/SA | s. Rundverfugung/ 8 | Sauergas |
| 0508.000 GOLD Z16-GOLD Z15/SA | s. Rundverfugung/ 5 | Sauergas |
| 0509.000 GOLD Z15-GOLD Z16/SV | s. Rundverfugung/ 5 | Sußgas |
| 0540.000 GOLD Z19-GOLD Z15/SA | s. Rundverfugung/ 8 | Sauergas |
| 0541.000 GOLD Z15-GOLD Z19/SV | s. Rundverfugung/ 8 | Sußgas |
| 0573.100 VSBK Z6-Einb. Ltg 573.200/SV | s. Rundverfugung/ 4 | Sußgas |
| 0573.200 Einb. Ltg 573.100-GOLD Z15/SV | s. Rundverfugung/ 4 | Sußgas |
| 0840.000 VSBK Z6-GOLD Z15/PO | s. Rundverfugung/ 8 | Sonstige |
| 0841.000 GOLD Z15-VSBK Z6/MO | s. Rundverfugung/ 8 | Sonstige |
| 0843.000 GOLD Z15-GOLD Z16/MO (a.B.) | s. Rundverfugung/ 5 | Sonstige |
| 0844.000 GOLD Z16-GOLD Z15/PO (a.B.) | s. Rundverfugung/ 5 | Sonstige |
| 0853.000 GOLD Z15-GOLD Z19/MO (a.B.) | s. Rundverfugung/ 6 | Sonstige |
| 0854.000 GOLD Z19-GOLD Z15/PO (a.B.) | s. Rundverfugung/ 6 | Sonstige |
| Station | | |
| Name | Abstand zur Windenergie | Medium |
| Goldenstedt Z16 | s. Rundverfugung | Sauergas |
| Goldenstedt Z19 | s. Rundverfugung | Sauergas |
| Bohrung | | |
| Name | Abstand zur Windenergie | Medium / Status |
| GOLDENSTEDT Z16a /03 | s. Rundverfugung | Sauergas |
| GOLDENSTEDT Z19a /02 | s. Rundverfugung | Sauergas |



Vorgang: 20251107-114501
 Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (BPH), der B&B Energie und Erdgas GmbH & Co. KG (B&B) oder der Mann Eschwege GmbH (ME&G) betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.
 Erstellt am: 10.11.2025 Erstellt von: Dika
ExxonMobil
 Vahrenwalder Straße 238
 30179 Hannover (Germany)
 Tel.: (0511) 941-0

Vorgang: 20251107-114501
 Flächennutzungsplan SO Wind, Hohe Kamp
 Maßstab: 1:7500 Erstellt am: 10.11.2025 Erstellt von: Dika
ExxonMobil
 Vahrenwalder Straße 238
 30179 Hannover (Germany)
 Tel.: (0511) 941-0



- Legende**
- Leitungen**
- LO002 Ober: Leitungsbezeichnung
 - Östlich: Östlich
 - Sußgasleitung: Süßgasleitung
 - Sauergasleitung: Sauergasleitung
 - Lager-/Bilwasserleitung: Lager-/Bilwasserleitung
 - Wasser-/Abwasserleitung: Wasser-/Abwasserleitung
 - Sonstige Leitungen: Sonstige Leitungen
 - Leitungsschutzstreifen: Leitungsschutzstreifen
 - H2S-Sicherheitsbereich / Sauergas: H2S-Sicherheitsbereich / Sauergas
- Kabel**
- Fernleitkabel: Fernleitkabel
 - Niederspannung: Niederspannung
 - Mittelspannung: Mittelspannung
- Bohrungen**
- SLINE 1**
- o: Kennzeichen Bohrung
 - o: Gasbohrung
 - o: Gasbohrung teilweise erfüllt
 - o: Gasbohrung erfüllt
 - o: Ölbohrung
 - o: Ölbohrung teilweise erfüllt
 - o: Ölbohrung erfüllt
 - o: Injektionsbohrung
 - o: Injektionsbohrung teilweise erfüllt
 - o: Injektionsbohrung erfüllt
 - o: Bohrung unbekannt
 - o: Bohrung teilweise erfüllt
 - o: Bohrung trocken und erfüllt
 - o: Bohrung erfüllt
 - o: Geplante Bohrung
 - o: Innerer Sicherheitskreis
 - o: Äußerer Sicherheitskreis
- Stationen**
- Station: Station
 - Station: Betriebsplatz
 - Station: Stationsstache
- Altlasten**
- Altlasten: Altlastenverdachtsfläche

LEGENDE

Vorgang: 20251107-114501
 Flächennutzungsplan SO Wind, Hohe Kamp
 Maßstab: 1:7500 Erstellt am: 10.11.2025 Erstellt von: Dika
ExxonMobil
 Vahrenwalder Straße 238
 30179 Hannover (Germany)
 Tel.: (0511) 941-0

ExxonMobil
 Vahrenwalder Straße 238
 30179 Hannover (Germany)
 Tel.: (0511) 941-0

| | |
|--------------------|---|
| Abwägungsvorschlag | <p>Die öffentlichen Sicherheitserfordernisse zwischen den Nutzungen können im Grundsatz eingehalten werden und stehen der Planung nicht entgegen. Die Schutzbestimmungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in angemessener Weise in die Abwägung eingestellt worden.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann ein Einzel-Fachgutachten erstellt werden, in dem in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -spezifikationen erforderliche Abstände und/oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen definiert werden können. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Nutzungen ausgegangen werden.</p> |
|--------------------|---|

3 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 07.11.2025

| | |
|----------------------------|--|
| Stellungnahme - Gasunie | <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47/809-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 8 0 800 / 69 666 96.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Gashochdruck-Anlagen (z.B. Ferngasleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf</p> <p>Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Gashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Gashochdruckleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.</p> |
|----------------------------|--|

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung bzw. des Kabels durchzuführen. Gashochdruckleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.

Versorgungsleitungen

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.
- Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.
- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Bauleitplanung

- Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

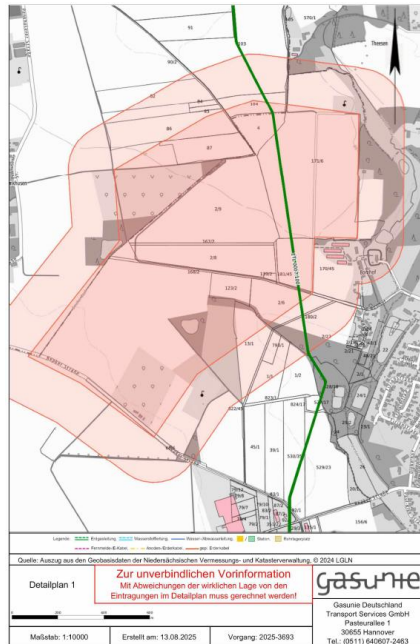
Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffenen Anlagen:

| Erdgastransportleitung(en) | Durchmesser in mm | Schutzstreifen in m | Begleitkabel | Druckstufe |
|--|-------------------|---------------------|--------------|------------|
| ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.) | 600 | 8,00 | ja | 70 Bar |
| ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442) | 600 | 12,00 | ja | 70 Bar |

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.



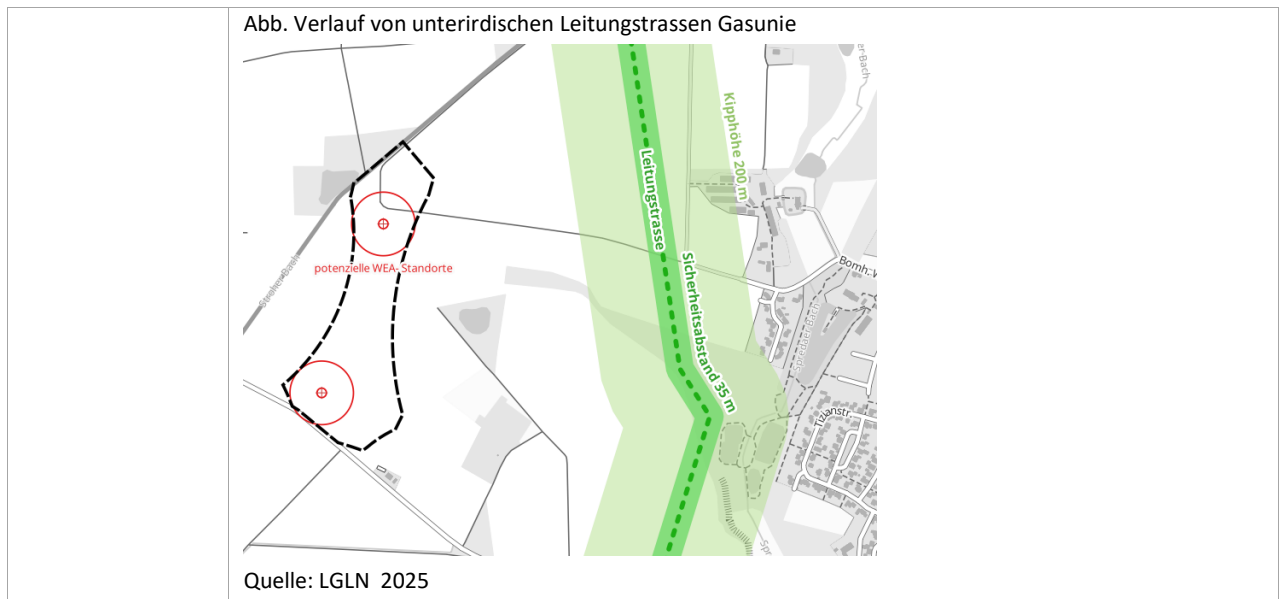
Abwägungsvorschlag

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist keine unmittelbare Betroffenheit der Leitung gegeben.

Die betroffene Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Planung und befindet sich auch nicht im Nahbereich von 50 Metern zum Plangebiet. Im Rahmen der Abwägung wird die betroffene Leitung bereits in der Begründung zum Plan berücksichtigt. Folgender Passus ist bereits Teil der Begründung (Kapitel 4.9): „Mit Schreiben vom 14.08.2025 weist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH auf eine weitere Gasleitung östlich des Plangebiets hin.

Die Leitung verläuft in einem Abstand von mindestens rund 500 m östlich des Geltungsbereichs.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher keine unmittelbare Betroffenheit der Leitung erkennbar. Es wird auf ein Gutachten verwiesen in dem je nach Art der Leitung und Konfiguration der geplanten Windenergieanlagen pauschale Mindestabstände zwischen 25 und 35 Metern zwischen WEA und Ferngasleitungen genannt werden. Diese Abstände werden im vorliegenden Vorhaben in jedem Fall eingehalten.“



4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 08.12.2025

| Stellungnahme 1 – LBEG | <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: West</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnenden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger.</p> <p>Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--|-------------|------------|-----|------|--------------------------|-------------------------|-------------|------------|-----------------|-------------------------|-------------|------------|-----------------|--|-------------|------------|--------------------------|--|-------------|------------|-----------------|--|-------------|------------|--------------------------|--|-------------|------------|-----------------|--|-------------|------------|--------------------------|--|-------------|------------|-----------------|--|-------------|------------|--------------------------|-------------------------|-------------|------------|-----------------|-------------------------|-------------|------------|--------------------------|--|-------------|------------|
| | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Klasse</th> <th>Betreiber</th> <th>Ost</th> <th>Nord</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>32448340.56</td> <td>5848910.33</td> </tr> <tr> <td>Süßgasbohrungen</td> <td>Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>32448340.56</td> <td>5848910.33</td> </tr> <tr> <td>Süßgasbohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>Süßgasbohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>Süßgasbohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>Süßgasbohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>32448340.56</td> <td>5848910.33</td> </tr> <tr> <td>Süßgasbohrungen</td> <td>Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>32448340.56</td> <td>5848910.33</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> </tbody> </table> | Klasse | Betreiber | Ost | Nord | unverfüllte KW-Bohrungen | Mobil Erdgas-Erdöl GmbH | 32448340.56 | 5848910.33 | Süßgasbohrungen | Mobil Erdgas-Erdöl GmbH | 32448340.56 | 5848910.33 | Süßgasbohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | unverfüllte KW-Bohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | Süßgasbohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | unverfüllte KW-Bohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | Süßgasbohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | unverfüllte KW-Bohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | Süßgasbohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | unverfüllte KW-Bohrungen | Mobil Erdgas-Erdöl GmbH | 32448340.56 | 5848910.33 | Süßgasbohrungen | Mobil Erdgas-Erdöl GmbH | 32448340.56 | 5848910.33 | unverfüllte KW-Bohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 |
| Klasse | Betreiber | Ost | Nord | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| unverfüllte KW-Bohrungen | Mobil Erdgas-Erdöl GmbH | 32448340.56 | 5848910.33 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Süßgasbohrungen | Mobil Erdgas-Erdöl GmbH | 32448340.56 | 5848910.33 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Süßgasbohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| unverfüllte KW-Bohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Süßgasbohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| unverfüllte KW-Bohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Süßgasbohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| unverfüllte KW-Bohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Süßgasbohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| unverfüllte KW-Bohrungen | Mobil Erdgas-Erdöl GmbH | 32448340.56 | 5848910.33 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Süßgasbohrungen | Mobil Erdgas-Erdöl GmbH | 32448340.56 | 5848910.33 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| unverfüllte KW-Bohrungen | ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 32448407.26 | 5849005.49 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|--------------------|---|
| Abwägungsvorschlag | <p>Eine Prüfung aller angeführten Bohrpunkte im Umgebungsbereich des Plangebietes ist erfolgt. Der Schutzabstand von 5 m ist durchweg eingehalten.</p> <p>Die angeführten Koordinaten entsprechen den beiden Bohrpunkten, die bereits in der Begründung berücksichtigt wurden.</p> <p>In der Begründung ist bereits nachfolgender Passus enthalten: „Östlich des Plangebiets befinden sich in einem Abstand von rd. 200 m bzw. 300 m zwei Erdgasbohrungen. Hierbei handelt es sich um die Förderstellen Goldenstedt Z19 und Z25. Betreiber ist die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH. Mit Schreiben vom 15.08.2025 teilt</p> |
|--------------------|---|

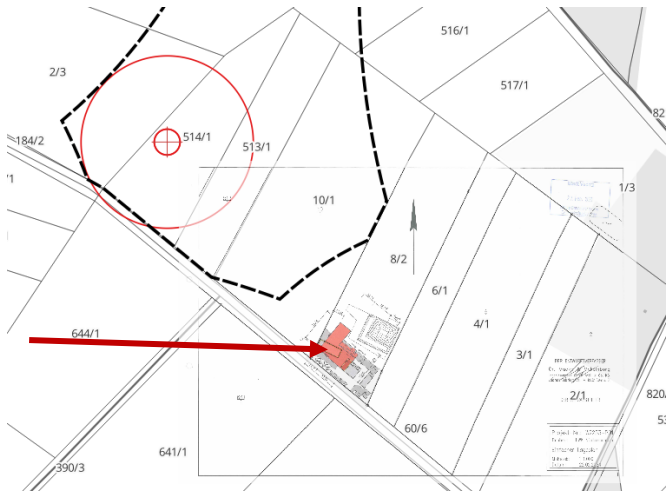
| | |
|-------------------------------|--|
| | <p>der Leitungsbetreiber mit, dass die nördliche Bohrung mit der Bezeichnung Z25 geräumt ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Einrichtungen mit der Planung der Stadt Vechta auszugehen. Die Schutzbestimmungen der Betreiber sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Abbildung: Koordinaten Bohrpunkte Abstand zu Erdgasbohrungen</p> <p>Quelle: NIBIS Kartenserver, 2023</p> <p>Die Grenzen des Geltungsbereichs halten einen Mindestabstand von rd. 200 m zur Gasbohrung ein. Dies entspricht in etwa der Kipphöhe einer modernen WEA. Die Stadt geht davon aus, dass für die dargestellten Teilgeltungsbereiche zudem das Prinzip „Rotor-in“ gelten würde, so dass der Abstand der Flügellänge zudem berücksichtigt wäre. Mit diesem Abstand sind nach Ansicht der Gemeinde grundlegende Sicherheitserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet.“</p> |
| <p>Stellungnahme 2 – LBEG</p> | <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der ExxonMobil Production GmbH vom 14.11.2025 verwiesen, die dort gemachten Ausführungen sind zu beachten.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Die betroffenen Unternehmen wurden beteiligt. Zur Abwägung der Stellungnahme der ExxonMobil Production GmbH siehe Punkt 2.</p> <p>Die Rundverfügung des Landesbergamtes wurde in die Abwägung eingestellt.</p> |
| <p>Stellungnahme 3 – LBEG</p> | <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Die Informationen des NIBIS-Kartenserver sind in den Planunterlagen bereits berücksichtigt.</p> |
| <p>Stellungnahme 4 – LBEG</p> | <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> |

| | |
|------------------------|---|
| | <p><u>Schreiben vom 04.03.2024 im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren</u></p> <p>Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird von Ihnen regelmäßig im Rahmen von TÖB-Beteiligungen nach dem Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen in bestimmten Verfahrensgebieten gefragt. Nach interner Überprüfung der Prozessabläufe wurde festgestellt, dass die von Ihnen begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen. Daher werden die folgenden Hinweise gegeben:</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten - Ob in einem bestimmten Verfahrensgebiet Salzabbaugerechtigkeiten (SAG) vorhanden sind, ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in den meisten Fällen nicht bekannt, da das Anzeige- und Bestätigungsverfahren für diese Rechte mit dem § 149 Abs. 2 a BBergG aufgehoben wurde. Diese Frage kann Ihnen von dem zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) beantwortet werden, da die SAG im Grundbuch oder in einem separaten Salzgrundbuch geführt werden. Das LBEG kann lediglich Auskunft darüber erteilen, ob sich im Verfahrensgebiet SAG befinden, die gem. § 149 Abs. 1 BBergG bestätigt wurden und somit in dem hier geführten sog. „Berechtsamsbuch“ verzeichnet sind.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass Flurbereinigungsverfahren auf die Salzabbaugerechtigkeiten keine Auswirkungen haben, da es sich um eigenständige dingliche Gerechtigkeiten mit grundstücksgleichem Charakter handelt, die mit Ihrer Eintragung in das Grundbuch von dem weiteren rechtlichen Schicksal des Grundstücks, ja selbst von seinem Bestand unabhängig sind (Vgl. BGH Beschluss vom 13.12.2012, AZ: V ZB 49/12 RN 9).</p> <p>Erdölaltverträge - Bei einem Erdölaltvertrag (EAV) handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Unternehmen und Grundstückseigentümer. Dem Unternehmen wird durch den Vertrag das Recht eingeräumt, einen bestimmten Bodenschatz auf dem Grundstück abzubauen. Ob für ein bestimmtes Flurstück ein Erdölaltvertrag bestellt worden ist, ergibt sich aus Abt. II des entsprechenden Grundbuches. Hier ist i. d. R. eine Dienstbarkeit für ein Bohr-, Schürf- und Ausbeuterecht für ein bestimmtes Bergbauunternehmen oder eine bergrechtliche Gewerkschaft verzeichnet. Die entsprechenden Verträge sollten den Grundbuchämtern vorliegen. Auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG können Sie sich unter https://nibis.lbeg.de/cardo-map3/?permalink=2Kkt32xf einen Überblick über die Lage dieser Verträge verschaffen (ab Maßstab 1:100.000).</p> <p>Die Fragestellungen nach dem Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sollten zukünftig durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter beantwortet werden können. Diese genießen, anders als das beim LBEG geführte Berechtsamsbuch, öffentlichen Glauben.</p> |
| Abwägungsvorschlag | <p>Der NIBIS Kartenserver wurde ausgewertet. Salzabbaugerechtigkeiten liegen nicht vor.</p> |
| Stellungnahme 5 – LBEG | <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> |
| Abwägungsvorschlag | <p>Für Kompensationsflächen werden auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung die übergeordneten Ziele der Raumordnung berücksichtigt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass Rohstoffsicherungsgebiete dabei nicht betroffen sind.</p> |

5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 07.11.2025

| | |
|-------------------------------------|---|
| Stellungnahme – LGLN Kampfmittel | <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflugbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen207479.html</p> |
| Abwägungsvorschlag | <p>Es liegt eine aktuelle Luftbilddauswertung vom 22.09.2025 vor. Die Ergebnisse der Luftbilddauswertung werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Folgender Passus wird in der Begründung (Kapitel 4.11) ergänzt: <i>„Auf Antrag der Stadt wurden die vorhandenen Luftbilder der Alliierten auf Kampfmittel ausgewertet. Mit Schreiben vom 22.09.2025 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden und sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hat.</i></p> <p><i>Gleichwohl können die vorliegenden Luftbilder nur Schäden durch Abwurfkampfmittel aufzeigen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis ist auf dem Plan enthalten.“</i></p> |

6 Landkreis Vechta, 17.12.2025

| | |
|-----------------------------|--|
| <p>Stellungnahme 1 – LK</p> | <p>Städtebau</p> <p>Es befindet sich ein genehmigtes Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäude einer Obstbauversuchsanstalt in unmittelbarer Nähe zur geplanten Sonderbaufläche. Die Vereinbarkeit von beiden im Außenbereich städtebaulich vorgesehenen Nutzungen ist vor dem Hintergrund der Immissionen und weiteren Beeinträchtigungen mit sehr hohen Anforderungen an die gesetzlich geforderte Rücksichtnahme verbunden. Die Belange der Obstbauversuchsanstalt, Belange der Vorsorge und eine angemessene Konfliktbewältigung sind in der Begründung darzulegen. Die Annahme, dass gesundheitliche Einwirkungen auf Beschäftigte durch den Abstand von mindestens einer Flügelänge nicht zu erwarten sind, ist näher zu belegen.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Im Rahmen einer konkreten Standortplanung innerhalb der dargestellten Fläche kann eine Risikominimierung erfolgen.</p> <p>Das genehmigte Bauvorhaben wird in der Planung bereits berücksichtigt. Es löst jedoch nach Prüfung <u>keine</u> veränderten Abstandserfordernisse für die angrenzende Sonderbaufläche Windenergie aus.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.01.2026 teilt der Vorhabenträger mit, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowohl ein Immissionsschutzgutachten bezüglich Lärm und Schattenwurf unter Berücksichtigung der TA Lärm und der LAI Hinweise, als auch eine Risikobetrachtung für jegliche Gebäude, die innerhalb der im Windenergieerlass festgelegten Eisswurfradius liegen erstellt werden. Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme ist dementsprechend auch das Risiko für Mitarbeitende vor Ort zu berücksichtigen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist das Vorhaben ausreichend berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen möglich ist und eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Nutzungen gegeben ist.</p> <p>Abbildung: Lage des genehmigten Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäude</p>  <p>Der bereits in der Begründung enthaltene Passus wird wie folgt überarbeitet:</p> <p>„Faktisch liegt der Abstand zwischen geplanten Sondergebiet Windenergie und der Büronutzung derzeit bei rd. 50 m. Da generell Rotor- in auf den Flächen gilt, stünde die Lärmquelle (Rotorkopf, Flügel) einer Anlage mindestens noch eine Flügelänge entfernt (Rotorradius aktueller Anlagen bis ca. 80 m). <u>Damit ergeben sich z.B. Mindestabstände von 130 m zwischen den Nutzungen.</u></p> <p><u>Infolge der Lage der beiden Nutzungen zueinander, kann es zu einer Belastung von Schall- oder Schattenwurf durch die Windenergieanlagen kommen. Sowohl unzulässiger Schattenwurf wie auch ggf. eine Überschreitung von Lärmwerten bezogen auf die</u></p> |

| | |
|-----------------------------|--|
| | <p><u>gewerbliche Nutzung können jedoch bei Bedarf durch eine Regulierung von Windenergieanlagen vermieden werden. Ein Nachweis durch Gutachten sowie die Prüfung erfolgen bezogen auf konkrete Anlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Gefährdung kann ggf. auch durch Eiswurf für benachbarte Gebäude erfolgen. Hier sind für die konkreten Vorhabenplanungen Einzelgutachten möglich, die eine Risikobetrachtung für die Nutzung vornehmen und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abregelungen in betroffenen Zeiten) vorschlagen. Gerade in der Nachtzeit ist bei höher einzuhaltenden Orientierungswerten zumeist nicht von einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen auf dem Betriebsgelände auszugehen.</u></p> <p>Bei solchen Abständen sind für rein gewerbliche Nutzungen in der Regel tagsüber keine gesundheitlichen Einwirkungen für Beschäftigte zu erwarten. In der Nachtzeit bei höher einzuhaltenden Orientierungswerten ist nicht von einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen auf dem Betriebsgelände auszugehen. Insoweit wird von einer Vereinbarkeit beider Nutzungen ausgegangen.“</p> |
| <p>Stellungnahme 2 – LK</p> | <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten handelt es sich überwiegend um Spezies, die als kollisionsgefährdet gelten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Flughörnchen und Breitflügelfledermaus). Den Abschaltparametern des Gutachtens zufolge kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden (vgl. Erfassung von Fledermäusen im Gebiet Hohe Kamp, Steuer 2023: 36). Aufgrund der Kontinuität des Auftretens des Großen Abendseglers und der Flughörnchen werden in Anlehnung an den Nds. Artenschutz-Leitfaden auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten für erforderlich gehalten. Des Weiteren ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Abschaltzeitraum vom 01.04. – 31.10. zu wählen. Die bislang erfolgten fledermauskundlichen Untersuchungen wurden bodengestützt durchgeführt.</p> <p>Bei der heutigen Dimension der WEA können bodenbezogene Flughörnchen-Erfassungen jedoch nur sehr eingeschränkt auf den Luftraum der Rotoren übertragen werden. Für die Inbetriebnahme sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Abschaltparameter zu Grunde zu legen: Zeitraum 01.04 bis 31.10.; Temperatur > 10°C; Windgeschwindigkeit < 7,5 m/s; kein Regen. Außerdem ist in Abb. 13 die Minderungsmaßnahme unter Punkt cc wie folgt anzupassen: „Festlegung eines vorläufigen Abschaltalgorithmus und dessen Überprüfung mittels zweijährigem Gondelmonitorings für Flughörnchen“.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Für die Flächennutzungsplanung ist offengelegt, dass durch einen geeigneten Abschaltalgorithmus artenschutzrechtliche Verbotstatbestände generell vermieden werden können.</p> <p>Die verbindliche Festlegung des Algorithmus ist der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung vorbehalten.</p> |
| <p>Stellungnahme 3 – LK</p> | <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Im avifaunistischen Bericht wird in Abschnitt 5.1 hinsichtlich des Turmfalken und Mäusebussards gutachterlich nicht ausgeschlossen, dass ein Kollisionsrisiko auch angesichts der Nähe eines Brutvorkommen zur Sonderbaufläche besteht. Das noch vorhandene Kollisionsrisiko kann durch Maßnahmen minimiert werden. Auch das Gefährdungsrisiko für das Vorkommen des Turmfalken kann durch die Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Diese Minderungsmaßnahmen sind in Abbildung 13 des Umweltberichts aufzunehmen.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Die Minderungsmaßnahmen werden in Abb. 13 des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>Die Tabelle in Abbildung 13 des Umweltberichts wird wie folgt angepasst (neues unterstrichen):</p> |

Abb. 13 Auswahl möglicher Minderungsmaßnahmen des Eingriffs auf Ebene der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung einzelner Anlagen

a) *betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von*

aa) *kollisionsgefährdeten Brutvogelarten als Einzelbrutpaaren nach der Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),*

bb) *kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),*

~~• Keine erforderlich (keine kollisionsgefährdeten Arten erfasst) Maßnahmen für Mäusebussard und Turmfalke:~~

- *unattraktive Gestaltung der Mastfüße für Kleinsäuger*
- *Mastfußbrache o. ä. so klein wie möglich halten;*
- *angepasste Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen im nahen Umfeld;*
- *Vermeidung von Steinhäufen im WEA nahen Umfeld;*
- *Keine Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhäufen auf Mastfußflächen, Zuwegungen und anderen Flächen im Umfeld von 150 m um WEA;*
- *Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche, kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.*

• *Keine erforderlich (keine kollisionsgefährdeten Arten erfasst u. geringe Bedeutung des Plangebiets für Rastvögel)*

| | | |
|----------------------|---|--|
| | <p>cc) Fledermausarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Gondelmonitoring für Fledermäuse zur Ermittlung von standortspezifischen Abschaltalgorithmen |
| Stellungnahme 4 – LK | <p>Zur Beurteilung der Verfügbarkeit von geeigneten, externen Kompensationsflächen und ggf. erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen sollten aus naturschutzfachlicher Sicht Suchräume für die bereitzustellenden Kompensationsflächen dargestellt werden.</p> | |
| Abwägungsvorschlag | <p>Auf die Darstellung von Suchräumen für Kompensationsflächen wird verzichtet.</p> <p>In die Begründung wird nachfolgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 17.12.2025 teilt der Landkreis Vechta mit, dass eine Darstellung geeigneter Suchräume für Kompensationsflächen erfolgen sollte. Hierzu gilt folgende Abwägung: Eine solche vorhabenbezogene Darstellung könnte den Eindruck einer verbindlichen Festlegung erwecken, die in der Praxis nicht anwendbar ist bzw. aus städtischer Sicht in der Flächennutzungsplanung bei konkretem Bezug auf Einzelflächen nicht angewendet werden sollte. Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Vechta stellt Suchräume dar, die generell für Ersatzmaßnahmen bevorzugte Räume bestimmen.</i></p> <p><i>In der Praxis ist die Verfügbarkeit von Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen tatsächlich umsetzbar sind, eng begrenzt. Die Verfügbarkeit hängt von den Eigentumsrechten, der Entwicklungsbereitschaft der Eigentümer und den Kosten ab. Die Ausweisung vorhabenbezogener Suchräume würde bestimmte Flächen hervorheben und die Nachfrage auf sie fokussieren. Allein dies wäre am angespannten Bodenmarkt ein Signal, dass zu einer Kostensteigerung führen kann. Dem will die Stadt keinen Vorschub leisten. Die Auswahl und Bereitstellung von Ersatzflächen für konkrete Vorhaben sollte daher aus städtischer Sicht ausschließlich der Ebene der Vorhabengenehmigung vorbehalten sein.“</i></p> | |
| Stellungnahme 5 – LK | <p>Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahr 2005 als veraltet anzusehen und kann nicht herangezogen werden.</p> | |
| Abwägungsvorschlag | <p>Die Bewertung des LRPs aus dem Jahr 2005 ist für die Fragestellung hinreichend um für die Flächennutzungsplanung eine dem Maßstab angemessene Einordnung und Bewertung zu erlauben.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Da die neue Fassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, wird für die Flächennutzungsplanung weiterhin der solange rechtsgültige Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2005 als Grundlage der Landschaftsbildbewertung genutzt. Eine detaillierte Landschaftsbildbewertung, die zur Ermittlung der auf Ebene der Vorhabengenehmigung notwendigen Ersatzgeldzahlung hinreichend ist, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und erfolgt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> | |

7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 17.11.2025

| | |
|---|--|
| Stellungnahme 1 - Landwirtschaftskammer | <p>Im Rahmen der vorliegenden Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung im Stadtgebiet Vechta werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenver-</p> |
|---|--|

| | |
|--------------------|--|
| | brauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden. |
| Abwägungsvorschlag | <p>Die Beachtung einer effizienten Flächenerschließung und der Verlust an möglichst wenig landwirtschaftlicher Fläche ist auch Ziel der Stadt.</p> <p>Im Regelfall ist bei der Umsetzung von einer effizienten (kostenminimierenden) Erschließung auszugehen. Anders gelagerte eigentumsrechtliche oder funktionale Erfordernisse bei der Erschließung sind derzeit nicht absehbar.</p> |

| | |
|---|---|
| Stellungnahme 2 - Landwirtschaftskammer | Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen plant die Errichtung eines Bürogebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Langförden Flur 14 Flurst. 8/2. Eine Baugenehmigung ist erteilt worden. Es dürfen die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Anlagentypen und -standorte sind so zu wählen, dass gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten o.Ä. umzusetzen. |
|---|---|

| | |
|--------------------|--|
| Abwägungsvorschlag | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Belange werden entsprechend des Abwägungsvorschlages zur Stellungnahme 6 des Landkreises Vechta unter Punkt 1 abgewogen:</p> <p>Im Rahmen einer konkreten Standortplanung innerhalb der dargestellten Fläche kann eine Risikominimierung erfolgen.</p> <p>Das genehmigte Bauvorhaben wird in der Planung bereits berücksichtigt. Es löst jedoch nach Prüfung <u>keine</u> veränderten Abstandserfordernisse für die angrenzende Sonderbaufläche Windenergie aus.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.01.2026 teilt der Vorhabenträger mit, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowohl ein Immissionsschutzgutachten bezüglich Lärm und Schattenwurf unter Berücksichtigung der TA Lärm und der LAI Hinweise, als auch eine Risikobetrachtung für jegliche Gebäude, die innerhalb der im Windenergieerlass festgelegten Eisdurfwradius liegen erstellt werden. Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme ist dementsprechend auch das Risiko für Mitarbeitende vor Ort zu berücksichtigen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist das Vorhaben ausreichend berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen möglich ist und eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Nutzungen gegeben ist.</p> <p>Abbildung: Lage des genehmigten Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäude</p> <p>Der bereits in der Begründung enthaltene Passus wird wie folgt überarbeitet:</p> <p>„Faktisch liegt der Abstand zwischen geplanten Sondergebiet Windenergie und der Büronutzung derzeit bei rd. 50 m. Da generell Rotor- in auf den Flächen gilt, stünde die Lärmquelle</p> |
|--------------------|--|

| | |
|--|--|
| | <p>(Rotorkopf, Flügel) einer Anlage mindestens noch eine Flügellänge entfernt (Rotorradius aktueller Anlagen bis ca. 80 m). <u>Damit ergeben sich z.B. Mindestabstände von 130 m zwischen den Nutzungen.</u></p> <p><u>Infolge der Lage der beiden Nutzungen zueinander, kann es zu einer Belastung von Schall- oder Schattenwurf durch die Windenergieanlagen kommen. Sowohl unzulässiger Schattenwurf wie auch ggf. eine Überschreitung von Lärmwerten bezogen auf die gewerbliche Nutzung können jedoch bei Bedarf durch eine Regulierung von Windenergieanlagen vermieden werden. Ein Nachweis durch Gutachten sowie die Prüfung erfolgen bezogen auf konkrete Anlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Gefährdung kann ggf. auch durch Eiswurf für benachbarte Gebäude erfolgen. Hier sind für die konkreten Vorhabenplanungen Einzelgutachten möglich, die eine Risikobetrachtung für die Nutzung vornehmen und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abregelungen in betroffenen Zeiten) vorschlagen. Gerade in der Nachtzeit ist bei höher einzuhaltenden Orientierungswerten zumeist nicht von einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen auf dem Betriebsgelände auszugehen.</u></p> <p>Bei solchen Abständen sind für rein gewerbliche Nutzungen in der Regel tagsüber keine gesundheitlichen Einwirkungen für Beschäftigte zu erwarten. In der Nachtzeit bei höher einzuhaltenden Orientierungswerten ist nicht von einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen auf dem Betriebsgelände auszugehen. Insoweit wird von einer Vereinbarkeit beider Nutzungen ausgegangen.“</p> |
| <p>Stellungnahme 3 - Landwirtschafts- kammer</p> | <p>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Die Hinweise zur Sicherstellung des Abflusses von Oberflächenwasser werden den Flächeneigentümer bzw. Vorhabenträgern zur Beachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens übergeben.</p> |
| <p>Stellungnahme 4 - Landwirtschafts- kammer</p> | <p>Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> |
| <p>Abwägungsvorschlag</p> | <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden keine konkreten Ausgleichsflächen und -maßnahmen benannt. Es findet lediglich eine überschlägige Abschätzung des Ausgleichsbedarfs statt. Konkrete Flächen und Maßnahmen sind auf Vorhabenebene in Kenntnis der Anzahl der Anlagen, der Anlagenspezifikationen und der Erschließung festzulegen. Die Hinweise sind dementsprechend im Rahmen der Vorhabenplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Stadt Vechna ist darum bemüht die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen gering zu halten.</p> |

| | |
|---|---|
| Stellungnahme 5 - Landwirtschaftskammer | Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll. |
| Abwägungsvorschlag | Für den Flächennutzungsplan ergibt sich kein Regelungserfordernis. Alle Planungen zur Erschließung oder zu erforderlichen Kompensationsflächen werden in der nachfolgenden Planungsstufe im Detail mit den betroffenen Flächeneigentümern vom Vorhabenträgern abgestimmt. |

8 Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, 05.12.2025

| | |
|---------------------------------|--|
| Stellungnahme 1 – Denkmalpflege | Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Allerdings sollte er auch in die Begründung einbezogen werden. Wir möchten höflich darauf aufmerksam machen, dass sich in unmittelbarer Nähe eine Siedlung befindet (Langförden, FstNr. 1). Dies sollte bei der zukünftigen Planung berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die Zufahrtswege. Des Weiteren möchten wir darum bitten, im weiteren Verfahren erneut beteiligt zu werden. |
| Abwägungsvorschlag | In der Begründung sowie auf der Planzeichnung ist ein Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden enthalten. In die Begründung wird nachfolgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 17.12.2025 teilt der Landkreis Vechta mit, dass sich in unmittelbarer Nähe eine Siedlung befindet (Langförden, FstNr.:1). Dies ist bei zukünftigen Planungen insbesondere bezüglich der erforderlichen Zufahrtswege frühzeitig zu berücksichtigen.“</i> |

9 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 04.12.2025

| | |
|------------------------|---|
| Stellungnahme 1 – OOWV | In unserer Stellungnahme vom 01.07.2025 – AP-LW-AWN/R1/07/25/Asc haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen. <u>Stellungnahme vom 01.07.2026</u> (1) Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahr- bahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Bereits erfolgte Abwägung: Der Schutz der Leitungen kann sichergestellt werden. Die Eintragung eines eigenen Geh-, Fahr – und Leitungsrechtes ist dafür nicht erforderlich. Es wird folgender Passus neu in die Begründung zur Planung eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 01.07.2025 des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) weist er darauf hin, dass sich Versorgungsleitungen im Plangebiet befinden, die nicht überbaut werden dürfen. Auch eine Überpflanzung oder sonstige Gefährdung der Leitungen sei auszuschließen. Zum Schutz sei ein Geh-, Fahr – und Leitungsrecht einzutragen.“</i> |
|------------------------|---|

| | |
|--------------------|---|
| | <p>Die vorliegende Planung berücksichtigt und regelt als Flächenplanung in der Regel überörtlich wesentliche Leitungstrassen, nicht jedoch die unterschiedlichen detaillierten örtlichen Leitungsverläufe. Die Festsetzung eines eigenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für örtliche Leitungen ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht angezeigt, aber auch nicht erforderlich. Die Leitungen verlaufen überwiegend innerhalb öffentlicher Wege und für Leitungsverläufe auf den Privatflächen müssen die dortigen Flächeneigentümer für den Schutz Sorge tragen. Der Schutz von Leitungen muss bei jeder Baumaßnahme ordnungsgemäß sichergestellt werden. Alle Bauträger haben frühzeitig im Vorfeld die Lage von Leitungen vor Ort genau zu erkunden und zu beachten.“</p> <p>(2) Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probe-schachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren; • Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen; • Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden. <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich.</p> <p>Bereits erfolgte Abwägung: Die Hinweise zu den Schutzbestimmungen werden den Flächeneigentümer bzw. Vorhabenträgern zur Beachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens übergeben.</p> |
| Abwägungsvorschlag | <p>Die Belange sind bereits berücksichtigt.</p> <p>Die benannte Stellungnahme vom 01.07.2025 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sachgerecht abgewogen. Das Abwägungsergebnis aus der Frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Bestand. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf.</p> |

10 Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum, 06.11.2025

| | |
|------------------------------------|--|
| Stellungnahme 1 – Denkmalpflege | <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß</p> <p>NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine</p> <p>Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.</p> <p>Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.</p> |
| Abwägungsvorschlag | <p>Es werden keine Waldflächen überplant und zu umliegenden Waldflächen wird ausreichend Abstand eingehalten.</p> <p>Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Emstek grenzen im Norden kleinere Waldflächen an das Plangebiet an. Da für die vorliegende Planung das Rotor-In Prinzip gilt,</p> |

| | |
|--|---|
| | wird zwischen Mastfuß einer möglichen WEA und den Waldflächen ein Mindestabstand einer Flügellänge (ca. 80 m) eingehalten. Östlich des Plangebietes liegt eine weitere Waldfläche im Abstand von rd. 113 m zur Grenze des Änderungsbereichs. Aufgrund der Abstände kann eine Betroffenheit von Waldflächen durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden. |
|--|---|

E) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge der Eingaben

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

| | |
|---------------|--|
| Planzeichnung | Keine. |
| Begründung | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Ergänzung zu einer archäologischen Siedlung in Nähe des Plangebietes; • Redaktionelle Ergänzung zum Ergebnis der Luftbildauswertungen; • Redaktionelle Ergänzung, warum keine konkreten Kompensationsräume dargestellt werden; • Redaktionelle Ergänzung zur geplanten Obstbauversuchsanstalt |
| Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Ergänzung zu den Schutzmaßnahmen für Mäusebussard und Turmfalke |